

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Berufsbildendes Gemeinschaftswerk Kassel e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der „bg Werkstätten gemeinnützige GmbH“. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Erhebung von Beiträgen und Umlagen, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, Werbung aller Art für die bg Werkstätten gGmbH. Die Mittel werden verwendet für die Durchführung von Initiativen und Studien aus Gesichtspunkten der Waldorfpädagogik, die auf die Entwicklung des sozialen Lebens gerichtet sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich an Gesellschaften, Vereinen und Einrichtungen beteiligen oder neue Gesellschaften gründen, wenn diese Gründung oder Beteiligung zur Erfüllung des Vereinszwecks dient.

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

§ 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt erfolgt auf den Schluss des Geschäftsjahrs.
- (2) Die Mitgliedschaft endet automatisch beim Hinscheiden oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands notwendig. Das betroffene Mitglied ist mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Es kann bei dieser Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (4) Der Ausschluss kann auch durch Streichung von der Mitgliederliste durch einen Mitgliederversammlungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
- (5) Mitglieder aus dem Mitarbeiterkreis des Berufsbildenden Gemeinschaftswerkes und der Freien Waldorfschule Kassel können bei Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses die Mitgliedschaft neu beantragen. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft.

§ 3.3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern. Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat einrichten.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen.
- (2) In dieser Versammlung werden alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins behandelt bzw. beschlossen.
Z. B.:
 1. Jahresarbeit
 2. Erwerb und Verkauf von Grund und Boden
 3. Errichtung sozialer Einrichtungen
 4. Jahresetat des Vereins
 5. Geschäfts- und Finanzbericht
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Satzungsänderungen
- (3) Stimmrecht hat nur das ordentliche Mitglied. Von dem Stimmrecht kann auch schriftlich Gebrauch gemacht werden.
- (4) Mitglieder sind in den Fällen nicht stimmberechtigt, in denen sie als Auszubildende oder Umschüler persönlich betroffen sind.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, falls 20 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die schriftliche Einladung ist vom Vorstand innerhalb von 21 Tagen nach Empfang dieses Ansuchens zu versenden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Ansuchens mit einer 14-tägigen Einladungsfrist stattzufinden.
- (6) Über jede Versammlung der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 4.2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht höchstens aus 10 Mitgliedern; 7 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Drei Mitglieder werden vom Lehrkollegium der Freien Waldorfschule für die Wahl vorgeschlagen, vier von der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einstimmig bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder berufen, sofern ihm dies für die Durchführungen seiner Aufgaben notwendig erscheint; sie bleiben bis auf Widerruf im Amt, längstens jedoch bis zum Ende der Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden en bloc gewählt, sofern nicht 2/3 der erschienen Mitglieder die Einzelwahl der Vorstandmitglieder verlangen. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt.
- (3) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Er bestimmt mindestens drei der von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder zu gesetzlichen Vertretern im Sinne des § 26 BGB, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten; eines seiner Mitglieder bestellt er zum Sprecher des Vorstands.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einstimmig wählen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 15.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand seine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit erteilt hat. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Jahresetat wird von dieser Vorschrift nicht berührt. Ebenso wenig sind die lfd. Geschäfte der Werkstätten davon betroffen.

§ 4.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen bzw. einzelne Aufgaben in eigenem Ermessen an geeignete Personen oder Gremien generell delegieren.

- (3) Diese Aufgabenteilung ist Teil der Organisation des Berufsbildenden Gemeinschaftswerks und wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Arbeitsordnung schriftlich festgelegt.

§ 4.2.2 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die verbindliche Grundlage seiner Arbeit ist.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6.1 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
(2) Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung erfolgen durch eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

§ 6.2 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Verein Freie Waldorfschule Kassel e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Vergütung

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung/Ehrenamtszuschuss, maximal der steuerlich zulässige Betrag, gezahlt wird.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.12.2009 und durch schriftliche Befragung der Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit am 15.06.2010 angenommen. Sie ersetzt die Fassung vom 18.04.2005.

Kassel, 17.06.2010



Harald Reimann
Vorstand



Wolfgang Rau
Vorstand